



Report on
Calculation of Cemetery Fees
of the Municipality of Planebruch
2024

Stand 08.11.2024

Inhalt	
1 Einleitung	3
1.1 Ausgangssituation	3
1.2 Rechtliche Grundlagen	7
1.3 Kurzbeschreibung des Vorgehens	8
2 Eingangsdaten für die Berechnung / Kalkulation	9
2.1 Ansatzfähige und nicht ansatzfähige Kosten	9
2.2 Verwaltungspersonalkosten	9
2.3 Sachkosten	9
2.4 Interne Verrechnungen	9
2.5 Kalkulatorische Kosten	9/10
2.6 Kalkulationsstrukturen im Betriebsabrechnungsbogen	11
2.7 Verteilungsschlüssel	11
3 Berechnungen der maximalen Gebühren	12
3.1 Beschreibungen des Lösungsweges	12
3.2 Berechnungen der gebührenfähigen Endkosten	13
3.3 Ermittlungen von Überkapazitäten	14
3.4 Berechnungen der Gebühren	15
3.4.1 Berechnung der Gebühr Trauerhallennutzung	15
3.4.2 Berechnung der regelmäßigen Grabpflege UGA	15
3.4.3 Kalkulation der Grabnutzungsgebühren nach dem Standard Modell	15
3.4.4 Kalkulation der Grabnutzungsgebühren nach dem Kölner Modell	16
3.4.5 Kalkulation der Verwaltungsgebühren	17
3.4.6 Kostenüberschreitungsverbot	18
4 Tabellenverzeichnis	19

1.1 Ausgangssituation

Die Gemeinde Planebruch unterhält drei Kommunalfriedhöfe und einen kommunal verwalteten Evangelischen Friedhof.

- **Friedhof Cammer**
Hauptstraße 24 A
14822 Planebruch



Bild 1

Grundstück eingefriedet Größe in m ²	Trauerhalle in m ²
2892,00	54,00

- **Friedhof Damelang**
Zum Friedhof 10
14822 Planebruch



Bild 2

Grundstück eingefriedet Größe in m ²	Trauerhalle in m ²
3152,00	50,00

- **Friedhof Freienthal**
Freienthal 10
14822 Planebruch



Bild 3

Grundstück eingefriedet Größe in m ²	Trauerhalle in m ²
2868,00	31,00

- **Friedhof Oberjünne**
Oberjünne 1 A
14822 Planebruch



Grundstück eingefriedet Größe in m ²	Trauerhalle in m ²
1591,00	70,00

Bild 4

Die eingefriedete Gesamtgröße aller Friedhöfe der Gemeinde Planebruch beläuft sich auf 10.503 m².

Zu den baulichen Anlagen gehört auf jeden Friedhof eine Trauerhalle.

Die Gesamtgröße der Trauerhallen beläuft sich auf 205 m².

Folgende Bestattungsarten werden angeboten:

- Reihen- und Wahlerdgrabstätten
- Urnenreihen- und Urnengrabstätten
- Urnengrabstätten (UGA) anonym und namentlich
- Urnengrabstätten am Baum (perspektivisch)

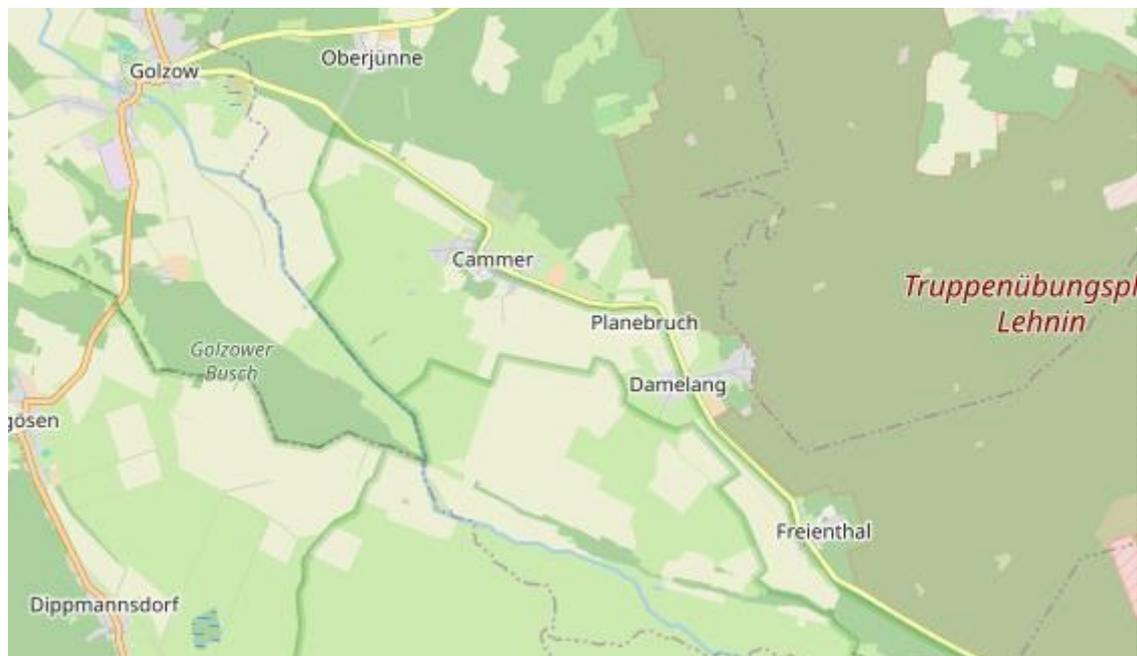


Bild 5

Mit dieser Dokumentation erfolgt die Kalkulation der Friedhofsgebühren für die Jahre 2025–2027. Berechnungen erfolgen mit Hilfe von Microsoft Excel.

Der Kalkulation zugrunde gelegte Fallzahlen der Jahre 2021-2023 :

Nutzung des Friedhofs/ der Trauerhalle		2021	2022	2023	Ø	Ø gerundet	
Zusammenfassung Friedhöfe Planebruch	Erdbestattungen	Reihengrab	0	0	0	0,00	0,00
		Wahlgrab 1-stellig	0	0	0	0,00	0,00
		Wahlgrab 2-stellig	5	4	6	5,00	5,00
		Wahlgrab 3-stellig	0	0	0	0,00	0,00
	Urnenbeisetzungen	Urnen-Reihengrab	1	0	0	0,33	1,00
		Urnen-Wahlgrab 1-stellig	0	0	0	0,00	0,00
		Urnen-Wahlgrab 2-stellig	1	4	3	2,67	3,00
		UGA (namentlich)	4	9	8	7,00	7,00
		UGA (anonym)	3	1	1	1,67	2,00
		UG Baum	0	0	0	0,00	0,00
	Gesamt	14	18	18	16,67	18,00	
	Trauerhallennutzung	4	2	4	3,33	4,00	

Tabelle 1: Fallzahlen 2021-2023

Gemäß der §§ 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der geltenden Fassung – werden für diese Dienstleistungen und Einrichtungen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren erhoben. Die zugrundeliegende Rechtsnorm für die Gebührenerhebung ist die: - Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren in der Gemeinde Planebruch Friedhofsgebührensatzung vom 19.11.2012.

Die Verwaltung vom Amt Brück hat für die Gemeinde Planebruch zur aktuellen Kalkulation der rechnerisch kostendeckenden Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2023 zugrunde gelegt.

Auf den nachfolgenden Seiten sind die Vorgehensweise sowie die Kalkulationen detailliert dargestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Tabelle der Zusammenfassung gerundete Werte dargestellt sind und in Excel mit den nichtgerundeten Werten gerechnet wurde. Hieraus kann sich eine Differenz in den dargestellten Summen zu den in der Tabelle ausgewiesenen Einzelwerten ergeben. Die als kostendeckend ermittelten, durchschnittlichen Gebühren sind immer auf volle Euro abgerundet.

Es wurden zwei mögliche Modelle kalkuliert. Die zwei Modelle sind aus rechtlicher sowie betriebswirtschaftlicher Sicht geeignet, eine mögliche Kostendeckung bei gleichbleibenden Fallzahlen zu ermöglichen. Die Kalkulationsgrundlagen werden unter Punkt 3 näher erläutert.

Folgende Gebühren wurden ermittelt

"Standard Modell" Friedhöfe Planebruch						
Grabart	Gebühr neu inkl.Unterhaltungsgebühr	gerundet	Gebühr bisher inkl.Unterhaltungsgebühr	Steigerung		
				in €	um %	
Überlassung einer Grabstätte						
Erdbestattungen	Reihengrab	794,97 €	794 €	150,00 €	644,00 €	429,33
	Wahlgrab 1-stellig	1.656,18 €	1.656 €	200,00 €	1.456,00 €	728,00
	Wahlgrab 2-stellig	3.312,36 €	3.312 €	400,00 €	2.912,00 €	728,00
	Wahlgrab 3-stellig	4.416,49 €	4.416 €	600,00 €	3.816,00 €	636,00
Urnenbeisetzungen	Urnen-Reihengrab	459,31 €	459 €	150,00 €	309,00 €	206,00
	Urnen-Wahlgrab 1-stellig	706,64 €	706 €	150,00 €	556,00 €	370,67
	Urnen-Wahlgrab 2-stellig	706,64 €	706 €	300,00 €	406,00 €	135,33
	UGA (namentlich)	494,35 €	494 €	600,00 €	- 106,00 €	-17,67
	UGA (anonym)	494,35 €	494 €	600,00 €	- 106,00 €	-17,67
	UG Baum (NEU)	909,50 €	909 €	- €		
Tauerhalle	241,08 €	241 €	50,00 €	191,00 €	382,00	

Tabelle 2: Gebühren Standard Modell

"Kölner Modell" Friedhöfe Planebruch						
Grabart	Gebühr neu inkl.Unterhaltungsgebühr	gerundet	Gebühr bisher inkl.Unterhaltungsgebühr	Steigerung		
				in €	um %	
Überlassung einer Grabstätte						
Erdbestattungen	Reihengrab	1.426,58 €	1.426 €	150,00 €	1.276,00 €	850,67
	Wahlgrab 1-stellig	1.601,13 €	1.601 €	200,00 €	1.401,00 €	700,50
	Wahlgrab 2-stellig	1.936,80 €	1.936 €	400,00 €	1.536,00 €	384,00
	Wahlgrab 3-stellig	2.160,58 €	2.160 €	600,00 €	1.560,00 €	260,00
Urnenbeisetzungen	Urnen-Reihengrab	1.105,46 €	1.105 €	150,00 €	955,00 €	636,67
	Urnen-Wahlgrab 1-stellig	1.155,58 €	1.155 €	150,00 €	1.005,00 €	670,00
	Urnen-Wahlgrab 2-stellig	1.155,58 €	1.155 €	300,00 €	855,00 €	285,00
	UGA (namentlich)	1.469,15 €	1.469 €	600,00 €	869,00 €	144,83
	UGA (anonym)	1.469,15 €	1.469 €	600,00 €	869,00 €	144,83
	UG Baum (NEU)	1.553,29 €	1.553 €	- €		
Tauerhalle	241,08 €	241 €	50,00 €	191,00 €	382,00	

Tabelle 3: Gebühren Kölner Modell

Grabart	Gebühr Standardmodell inkl.Unterhaltungsgebühr gerundet	Gebühr Kölner Modell inkl.Unterhaltungsgebühr gerundet	Gebühr bisher inkl.Unterhaltungsgebühr	Gebührenvergleich mit der Gemeinde Kloster Lehnin (beschlossen am 14.08.2023)
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 45%;"> <p>Buchmann, Marcel Im Fall von UGA (anonym und namentlich) Unterhaltungsgebühr 200 € (10 €*20 Jahre) für die regelmäßige Grabpflege in der "Gebühr bisher" enthalten.</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 45%;"> <p>Buchmann, Marcel: Gebühren aus Lehnin auf Ruhezeiten Planebruch angeglichen. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr im Fall von UGA und Baumgrabstätte ist einbezogen.</p> </div> </div>				
Überlassung einer Grabstelle				
Erdbestattungen	Reihengrab	794 €	1.426 €	1.471,00 €
	Wahlgrab 1-stellig	1.656 €	1.601 €	1.535,00 €
	Wahlgrab 2-stellig	3.312 €	1.936 €	1.760,00 €
	Wahlgrab 3-stellig	4.416 €	2.160 €	1.985,00 €
Urnenbeisetzungen	Urnen-Reihengrab	459 €	1.105 €	1.096,00 €
	Urnen-Wahlgrab 1-stellig	706 €	1.155 €	
	Urnen-Wahlgrab 2-stellig	706 €	1.155 €	1.110,40 €
	UGA (namentlich)	494 €	1.469 €	2.118,40 €
	UGA (anonym)	494 €	1.469 €	2.106,00 €
	UG Baum (NEU)	909 €	1.553 €	2.106,00 €
Tauerhalle	241 €	241 €	50,00 €	60,00 €

Tabelle 4: Zusammenfassung Kalkulationsmodelle

Eine aktuelle Kalkulation der zu erhebenden Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen ist notwendig. Zum einen liefert eine regelmäßig durchgeführte Kalkulation Informationen zu Kostenstruktur und Kostenentwicklung.

Zum anderen folgt aus der aktuellen Rechtsprechung in Brandenburg sowie in anderen Bundesländern, dass eine auch in Teilen fehlerhafte Kalkulation zur Unwirksamkeit der gesamten Satzung zur Erhebung der Gebühren führen kann. Für die Durchführung einer rechtssicheren Kalkulation ist daher eine sachgerechte Grundlagenermittlung notwendig. Die Gebühren sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) und der aktuellen dazu vorliegenden Rechtsprechung zu kalkulieren. Für die Vorkalkulation wurden eigens erstellte Prognosewerte herangezogen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die in der Kalkulation herangezogenen Einflussgrößen berücksichtigen die Vorgaben der relevanten gesetzlichen Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) und der Rechtsprechung, die im Folgenden kurz dargestellt werden:

Der § 6 (KAG) bildet die landesrechtliche Grundlage zur Ermittlung und Erhebung von Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen. Dies trifft auf die Friedhöfe als eine Einrichtung zu, denn die öffentliche Einrichtung umfasst alle Anlagen, die der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe (hier die Entsorgung von menschlichen sterblichen Überresten) im Gebiet eines Aufgabenträgers dienen, auch wenn die Anlagen technisch voneinander unabhängig sind (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung). Die Gebührenkalkulation dient dazu, im Sinne des Haushaltes die maximal möglichen, kostendeckenden Gebühren zu ermitteln. Denn es gilt der Grundsatz: Gebühren vor Steuern. Das heißt, die Kalkulation soll alle Möglichkeiten des KAG hinsichtlich der Ansatzfähigkeit von Kosten ausschöpfen. Dies betrifft zum einen die Wahl des „angemessenen Zinssatzes“ als auch den Umgang mit Zuschüssen Dritter (Fördermittel).

Auf die Einbeziehung von kalkulatorischen Zinsen wurde bei der Kalkulation der Gebühren in der Gemeinde Planebruch verzichtet. Zuschüsse sind nicht geflossen.

Gemäß § 6 Abs.3 KAG sind die Benutzungsgebühren spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren. Kostenüberdeckungen müssen, Kostenunterdeckungen können spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Im vorliegenden Ergebnis der Berechnung 2021-2023 handelt es sich um eine Kostenunterdeckung. Von einem Ausgleich in der neuen Friedhofsgebührenkalkulation wird abgesehen.

Die Kalkulation erfolgte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff umfasst den durch die Leistungserstellung bedingten Werteverzehr von Gütern und Dienstleistungen in einem bestimmten Leistungszeitraum. Hierfür wurden im Rahmen der Kalkulation sämtliche Kosten auf ihre Betriebsbedingtheit, Angemessenheit und Regelmäßigkeit geprüft. Hierzu zählen insbesondere:

- Verwaltungspersonalkosten
- Interne Verrechnung Bauhof
- Sachkosten
- und Abschreibungen

Diese ansatzfähigen Kosten liegen als Ist-Werte für die Jahre 2021 bis 2023 vor und wurden für die Jahre 2024 bis 2027 prognostiziert (Kalkulationszeitraum). Es wurden folgende kalkulatorische Grundprinzipien für die öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren eingehalten:

- Kostenüberschreitungsverbot,
- Prinzip der Leistungsproportionalität.

Das Kostenüberschreitungsverbot ist im KAG § 5 Abs. 4 festgehalten und verlangt, dass den Gebührenzahlern nicht höhere Gebühren beschieden werden als tatsächlich an Kosten für die verschiedenen Leistungen (Nutzungsrechte, Trauerhallennutzungsgebühr etc.) entstehen.

Das Prinzip der Leistungsproportionalität, auch als Äquivalenzprinzip bekannt, fordert eine Unterteilung der Kosten nach messbaren Maßstäben. Wer mehr Leistungsmaßstab in Anspruch nimmt, soll auch mehr zahlen. Umgekehrt würde für folgendes Beispiel gelten, bei dem jedes Grab gleich groß ist und die gleiche Nutzungsdauer hat und bei dem es egal ist ob ein Sarg oder eine Urne beigesetzt wird, alle Nutzer das gleiche zahlen, weil alle Nutzer die gleichen Kosten verursachen. Das Prinzip der Leistungsproportionalität wird im Kalkulationsschema nach dem Kölner Modell unter Punkt 3.4.3 angewandt. Das Urteil des VG Düsseldorf greift diese Möglichkeit dazu bereits in seinen Leitsätzen auf: „Ein System der Kalkulation der Gebühr für den Erwerb von Grabnutzungsrechten, bei dem – angelehnt an das sog. "Kölner Modell" - der Einfluss der Grabgröße auf die Gebührenhöhe stark zurückgedrängt wird, ist nach § 6 KAG NRW zulässig. Dies ist es in dem die Kommune als Friedhofsträger einen Teil der Kosten nach Äquivalenzziffern unter Berücksichtigung der Bruttograbfläche (Nettograbfläche +Umlandfläche) und einen Teil der Kosten nach Fallzahlen unter Berücksichtigung der Nutzungsjahre verteilte. Ein solches System ist nicht ermessensfehlerhaft, insbesondere wenn der Teil der nach Bruttograbfläche verteilten Kosten sich am Anteil der "verkauften Friedhofsfläche" an der Gesamtfläche orientiert.“ Genau so wird es in dieser Kalkulation umgesetzt.

1.3 Kurzbeschreibung des Vorgehens

Bei der Kalkulation der Friedhofsgebühren für die Gemeinde Planebruch wurden folgende relevante Bestandteile bestimmt:

- Mit dem Inkrafttreten des § 2b Umsatzsteuergesetz zum 01.01.2023 kann auf einige Gebühren Umsatzsteuer anfallen und erhoben werden. Leistungserbringungen für die Grabbereitungen werden in der Gemeinde Planebruch vollumfänglich von privat beauftragten Bestatter berechnet. Im Fall der Überlassung der Trauerhalle, sofern nicht über die Standardleistung hinausgehend handelt es sich gemäß § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG um eine steuerfreie Vermietungsleistungen, welche zwingend dem nichtunternehmerischen Zwecken diene und daher eine Option nach § 9 UStG ausschließe.
- Flächenüberkapazitäten sollen in Anlehnung an das Urteil vom 30.01.1995 (GK 77/1996) des OVG Schleswig-Holstein ermittelt werden und abgezogen werden, siehe Punkt 3.3.
- Entsprechend § 6 KAG besteht die Möglichkeit, dass Fördermittel bei der Abschreibung nicht herausgerechnet werden müssen, sondern können (in unserer Kalkulation nicht relevant).
- Grundlage der Vorkalkulation sind die Ist-Werte der Jahre 2021 bis 2023 und bei den Verwaltungspersonalkosten wurden die Werte aus dem KGSt Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes 2024“ herangezogen.
- Für die Prognose der Daten wurde ein Mittelwert aus den Jahren 2021 bis 2023 unter Beachtung des Preisanstiegs herangezogen.
Bei einige Sachkosten wurde der Ist Wert von 2023 (kein Mittelwert) angesetzt, denn Strom und Versicherungen bleiben auf diesem Niveau.

2 Eingangsdaten für die Berechnung / Kalkulation

2.1 Ansatzfähige und nicht ansatzfähige Kosten

Um die anfallenden Kosten zu ermitteln, wurden die Aufwandskonten der Gemeinde herangezogen und im Betriebsabrechnungsbogen ausgewiesen. Ausgangsdaten dafür sind das vorliegende Anlagevermögen und die allgemeinen Betriebskosten. Die Kosten wurden wie folgt unterteilt:

- Abschreibungen
- Interne Verrechnung
- Sachkosten
- Personalkosten

Alle einzelnen Kostenpositionen wurden hinsichtlich ihrer Kostenansatzfähigkeit überprüft. Darüberhinausgehende Kosten sind nicht für die Benutzungsgebühren ansatzfähig.

2.2 Verwaltungspersonalkosten

Die Personalkosten enthalten die Kosten der Zeitanteile für die direkten Beteiligte SB, sowie den Leiter FB I, dem die Friedhofsverwaltung unterstellt ist. Die Gesamtkosten wurden auf die Kommunalen Friedhöfe anhand der Durchschnittlichen Fallzahlen verteilt. Aus der Personalkostentabelle 2024 vom KGSt wurde der Arbeitslohn inklusive der Lohnnebenkosten, die Arbeitsplatzkosten (gem. KGSt) sowie die Gemeinkosten (20 %) der Kalkulation nach Arbeitszeitanteil zugrunde gelegt. Ein Preisanstieg der Personalkosten von 3,00 % wurde berücksichtigt.

2.3 Sachkosten

Die Sachkosten umfassen typische Kostenpositionen wie Unterhaltung der Grundstücke, Bäumungskosten aber auch Betriebskosten wie Energiekosten, Versicherung etc. und werden im Betriebsabrechnungsbogen (BAB) detailliert dargestellt. Preisanstiege (laut Destatis) wurden dabei berücksichtigt.

2.4 Interne Verrechnungen

Die internen Verrechnungen beinhalten die Leistungen (Personal- und Sachkosten) der Mitarbeiter des Bauhofs (Berechnung erfolgt nach Mitarbeiter/zugehörige Entgeltgruppe und den individuellen Sachkostenaufwand). Gemeinkosten in Höhe von 15 % wurden der Kalkulation nach Arbeitszeitanteil zugrunde gelegt. Ein Preisanstieg der Personalkosten von 3,00 % wurde berücksichtigt.

2.5 Kalkulatorische Kosten

Die kalkulatorischen Kosten beinhalten die kalkulatorischen Abschreibungen. Es wurde die Restbuchwertmethode herangezogen. Die Nutzungsdauern werden nach Vorschriften des Kommunalen Haushalts- und Kassenrechts zugrunde gelegt.

2.6 Kalkulationsstrukturen im Betriebsabrechnungsbogen

Nachdem festgelegt wurde, welche Kosten für den Kalkulationszeitraum ansatzfähig sind, wurden in einem weiteren Schritt Kostenstellen für den Betriebsabrechnungsbogen (kurz: BAB) definiert. Kostenstellen werden benötigt, um die im jeweiligen Jahr anfallenden Kosten über Verteilungsschlüssel verursachungsgerecht auf die Leistungsbereiche des Produktes Friedhof zu verteilen. Es wurden folgende Kostenstellen festgelegt:

- Kostenstellen:
 - o Gebühren Nutzungsrecht an Grabstätten
 - o Grabpflege UGA/ Urnengrab am Baum
 - o Gebühr Trauerhallenbenutzung
 - o Verwaltung

2.7 Verteilungsschlüssel

Einzelkosten, die nur von einer einzigen Kostenstelle verursacht werden, wurden dieser direkt zugeordnet. Gemeinkosten, die auf mehreren Kostenstellen entfallen, wurden über Mengenschlüssel verteilt. Die Aufteilung sollte nachvollziehbar und betriebswirtschaftlich gerechtfertigt sein.

Es wurden unterschiedliche Verteilungsschlüssel zugrunde gelegt:

- Verteilung anhand direkt zuordenbarer Kosten
- Verteilung anhand der Flächen
- Verteilung anhand von Zeitanteilen
- Verteilung anhand der Fallzahlen

Personalkosten Verwaltung inkl. Gemeinkosten	13.989,56 €				
	Gebühren Nutzungsrecht an Grabstätten	Grabpflege UGA	Gebühr Trauerhallen- benutzung	Verwaltung	
	%			100%	
	in €			13.989,56 €	
Abschreibung	497,52 €				
	Gebühren Nutzungsrecht an Grabstätten	Grabpflege UGA	Gebühr Trauerhallen- benutzung	Verwaltung	
	%	45,76%	54,24%		100%
	in €	227,67 €	269,85 €		497,52 €

Bauhof (Personal und Sachkosten) inkl. Gemeinkosten	14.962,20 €					
	Gebühren Nutzungsrecht an Grabstätten	Grabpflege UGA	Trauerhallenbenutzung			Buchmann, Marcel: BH MA / Ermittelter Ø Stunden (siehe Werte) aus Innerer Verrechnung)
nach Zeitanteilen	591,08	78,00	12,00		681,08	
%	86,79%	11,45%	1,76%		100,00%	
in €	12.985,14 €	1.713,54 €	263,62 €		14.962,30 €	
Kosten Unterhaltung	3.754,35 €					
	Gebühren Nutzungsrecht an Grabstätten	Grabpflege UGA	Gebühr Trauerhallenbenutzung	Verwaltung		
nach Fläche in m ²	10.092,76	205,24	205,00		10.503,00	
%	96,09%	1,95%	1,95%		100,00%	
in €	3.607,71 €	73,36 €	73,28 €		3.754,35 €	
		Buchmann, Marcel: UGA 155m ² ermittelt am 05.11.2024+50,24 m ² (4 Bäume*(8*1,57 m ²)) =205,24 m ²				

Tabelle 7: Kostenschlüssel

3 Berechnungen der maximalen Gebühren

3.1 Beschreibungen des Lösungsweges

Um die maximalen ansatzfähigen Gebühren zu berechnen, wurden folgende Schritte durchgeführt:

- Durchschnittswert der Prognostizierten Kosten bis 2027
- Verteilung der Kosten auf die Kostenstellen entsprechend des ausgewählten
- Verteilungsschlüssels im BAB
- Darstellung der Primärkosten
- Verteilen der allgemeinen Verwaltungskosten auf alle anderen Kostenstellen
- Abziehen der anteiligen Kosten für Überkapazitäten
- Ermitteln der gebührenfähigen Endkosten

Bezeichnung	Mittelwert Kalkulationszeitraum	Umlageschlüssel	Gebühren Nutzungsrecht an Grabstätten	regelm. Grabpflege UGA/Baumgrab	Gebühr Trauerhallenbenutzung	Verwaltung
Personal- und Sachkosten						
Personalkosten Verwaltung	10.637,68 €	Verwaltungsschlüssel	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10.637,68 €
Arbeitsplatzkosten der Verwaltung nach KGSt	1.224,35 €	Verwaltungsschlüssel	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.224,35 €
Gemeinkosten der Verwaltung	2.127,54 €	Verwaltungsschlüssel	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.127,54 €
Bauhof (Personal und Sachkosten) inkl. Gemeinkosten	13.010,61 €	Stundenschlüssel	11.291,42 €	1.490,04 €	229,24 €	0,00 €
Gemeinkosten Bauhof	1.951,59 €	Stundenschlüssel	1.693,71 €	223,51 €	34,39 €	0,00 €
Kosten Unterhaltung	3.754,35 €	Flächenschlüssel	3.607,71 €	73,36 €	73,28 €	0,00 €
Abschreibungen						
Abschreibung Trauerhalle	269,85 €	Gebäudeschlüssel	0,00 €	0,00 €	269,85 €	0,00 €
Abschreibung auf Forderungen	227,67 €		227,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Primärkosten	33.203,63 €		16.820,51 €	1.786,91 €	606,75 €	13.989,56 €
Abzug der Verwaltungsgebühren-kosten						-2.666,00 €
Zuführung allgemeinanteil aus Grabpflege			2.415,11 €			
Sekundärkosten			19.235,62 €	1.786,91 €	606,75 €	11.323,56 €
Betriebskostenanteil			16.820,51 €	1.786,91 €	606,75 €	
19.214,17 €						
Verwaltungsumlage-schlüssel			87,54%	9,30%	3,16%	
Verwaltungskostenumlage			9.912,90 €	1.053,08 €	357,58 €	
Abzug wegen Überkapazität	-53,18%		-10.229,91 €			
Ausgleich Kostenüber/-unterdeckung						
Unterdeckung						
Überdeckung						
Endkosten für Gebühren			18.918,60 €	2.839,99 €	964,33 €	

Tabelle 8: Betriebsabrechnungsbogen (BAB)

3.2 Berechnungen der gebührenfähigen Endkosten

Im Weiteren wurden die durchschnittlichen jährlichen primären Gesamtkosten ermittelt. Diese berechnen sich aus der Summe der für die Gebühren ansatzfähigen Kostenpositionen des BAB und werden je Kostenstelle ausgewiesen.

Grabstättennutzungsrecht	regelmäßige Grabpflege UGA/ Urnengrab am Baum	Trauerhallen	Verwaltung
18.918,60 €	2.839,99 €	964,33 €	Aufgelöst

Die Kostenstelle „Verwaltung“ wird auf die Endkostenstellen aufgelöst. Die Kosten, die für das Erbringen von verwaltungsgebührenrelevanten Leistungen anfallen, werden damit verteilt.

3.3 Ermittlungen von Überkapazitäten

Ein Abzug von Kosten, die aufgrund ungenutzter, die Sicherheitsreserve überschreitender Kapazitäten entstanden sind ist geboten. Für Brandenburg ist diesbezüglich keine Friedhofsspezifische Rechtsprechung bekannt. Da pauschale Festlegungen bezüglich der Sicherheitsreserve vermieden werden sollen, muss eine plausible Rechenmethode herangezogen werden.

Als Kapazität steht auf dem Friedhofsgelände die Fläche zur Verfügung. Diese setzt sich zusammen aus der Gesamtfläche, der Fläche für Wege, Plätze, Gebäude und Wirtschaftsflächen, der Fläche der aktuell belegten Gräber und der restlichen eingefriedeten Fläche, welche als „potentielle Beisetzungsfläche“ bezeichnet wird. Für die Friedhöfe der Gemeinde Planebruch stellt sich diese Unterscheidung wie folgt dar:

Gesamtfläche Friedhöfe Planebruch	Flächenart	Fläche in m ²		% Anteil aktuell
100%	Gesamtfläche eingefriedet	10503,00		100,00%
10503	Wege/Wirtschaftsflächen, Trauerhalle, Parkplatz	3316,96		31,58%
	aktuell belegte Fläche	1228,32		11,69%
	restliche eingefriedete Flächen, Grünfläche	5957,72		56,72%

Tabelle 9: Übersicht der tatsächlichen Flächenanteile

Als ansatzfähig für eine Sicherheitsreserve wird in Anlehnung an das Urteil vom 30.01.1995, GK 77/1996 vom OVG Schleswig-Holstein ein Wert von 30,00 % der derzeit genutzten Grabfläche als angemessen erachtet. Dieser Wert wurde in der Gemeinde Planebruch als angemessene Sicherheitsreserve benannt.

Gesamtfläche Friedhöfe Planebruch	Flächenart	Fläche in m ²		% Anteil aktuell	Sicherheitsreserve in m ²	"Neue Fläche" in m ²	% Anteile "Neu"
100%	Gesamtfläche eingefriedet	10503,00		100,00%			100,00%
10503	Wege/Wirtschaftsflächen, Trauerhalle, Parkplatz	3316,96		31,58%		3316,96	31,58%
	aktuell belegte Fläche	1228,32		11,69%	372,00	1600,32	15,24%
	restliche eingefriedete Flächen, Grünfläche	5957,72		56,72%		5585,72	53,18%

Tabelle 10: Übersicht über die ansatzfähigen Flächenanteile

Zu den tatsächlich belegten Flächen wird die Sicherheitsreserve (30 % von 1228,32 m²) addiert. Die Gesamtfläche und die Wege/Wirtschafts-Fläche verändern sich dadurch nicht. Der sich nun für die restliche Flächen „Grünfläche“ ergebende Wert von 53,18 % ist potenzielle Beisetzungsfläche, welche als Überkapazität gilt.

In der Kalkulation werden die Kosten, der restliche Flächen „Grünfläche“ als Kosten summiert um den Anteil der Überkapazität reduziert. Die nicht ansatzfähigen Kosten wegen Überkapazität belaufen sich auf 10.229,91 € und müssen von der Gemeinde Planebruch getragen werden.

3.4 Berechnung der Gebühren

3.4.1 Berechnung der Gebühr Trauerhallennutzung

Die sich aus dem BAB ergebenden ansatzfähigen Endkosten der Kostenstelle Gebühr Trauerhallenbenutzung wurde auf die Ø Nutzerzahlen 2021-2023 verteilt.

Nutzung der Trauerhalle	2021	2022	2023	Ø gerundet	Kosten	Gebühr neu
Trauerhallennutzung	4	2	4	4	964,33 €	241,08 €

Tabelle 11: Gebühr Trauerhallennutzung

3.4.2 Berechnung der regelmäßigen Grabpflege UGA/ Urnengrab am Baum

Die sich aus dem BAB ergebenden ansatzfähigen Endkosten der Kostenstelle Gebühr regelmäßige Grabpflege (UGA) wurde auf die Anzahl der möglichen Grabstellen verteilt.

Endkosten	2.839,99 €		
Anzahl möglicher Grabstellen auf der UGA anonym/namentlich und Urnengrab am Baum	127		
Pflegekosten/Grabstelle/a	22,36 €		
Nutzungsjahre	20		
Gebühr über Nutzungsdauer	447,24 €		
Aktuell belegt	19		
Restkosten aus nicht belegter Fläche	2.415,11 €		

Buchmann, Marcel:
 95 Stellen (Info Mail Andrea Bimberg) Stand 06.11.2024
 zzgl. 4 Gemeinden a 1 Baum=8 Grabstellen = 32 Stellen

Tabelle 12: Gebühr regelmäßige Grabpflege UGA/ Urnengrab am Baum

3.4.3 Kalkulation der Grabnutzungsgebühren nach dem Standardmodell

Die Kalkulierten Kosten in Höhe von 18.918,60 € auf die Grabnutzer verteilt werden. Die Grabnutzer sind nicht ausschließlich die Neuzugänge.

Sie bestehen aus den Neuzugängen und den bereits vergebenen, aktuell in einer Ruhephase befindlichen Gräbern. Diese sind in Summe als „Anzahl der Nutzer/a“ festgehalten. Hier sollen die Jahreskosten am Beispiel des Standardmodells mit Schwerpunkt auf der Grabgröße verteilt werden. Mit zunehmender Grabgröße steigt der Anteil der zugerechneten Kosten, dies wirkt sich gebührenerhöhend aus. Die Grabfläche und die Nutzungsdauer sind hierbei die messbaren Äquivalenzziffern, die Verhältniszahlen.

Zuerst werden die „durch Grab Art belegten Flächen im Jahr“ ermittelt. Dafür wird die „Anzahl der Nutzer/a“ multipliziert mit „Brutto-Grabfläche in m² pro Grab“. Es wird die Summe der Flächen aller belegten Gräber ermittelt (1.285,09 m²). Die Endkosten (18.918,60 €) werden durch die Summe der belegten Flächen geteilt und ergeben die „Kosten/m²/Jahr“ (14,72 €).

Die „Kosten/m²/Jahr“ multipliziert mit der „Brutto-Grabfläche in m² pro Grab“ ergeben die „Kosten/Grab/Jahr nach Fläche“. Die „Probe“ stellt sicher, dass wenn jeder Grabnutzer pro Jahr die „Kosten/Grab /Jahr nach Fläche“ zahlt, die prognostizierten Jahreskosten in Summe ausgeglichen würden. Das Produkt aus „Kosten/Grab/Jahr nach Fläche“ und der „Dauer des Nutzungsrechts“ ergibt die kostendeckende Gebührenhöhe für das Grabnutzungsrecht.

Kalkulation nach dem Standard Modell													
Endkosten Grabstätten		18.918,60 €											
Kosten/m ² /a		14,72 €											
Kalkulation der Grabstätteengebühr Friedhöfe Planebruch													
Grabart	Nutzer	Fallzahlen Ø pro Jahr	Anzahl der Nutzer/a	Liegezeit	Bruttograb- fläche in m ² pro Grab	durch Grabart belegte Flächen im Jahr	Kosten/Grab/Jahr	Probe	Kosten/Grab /Jahr Gesamt	Gebühr auf 20/25 Jahre	Kosten der regelm. Grabpflege 20 Jahre	Grabnutzungs- gebühr über Nutzungsdauer St.-M	
Überlassung einer Grabstätte													
Erdbestattungen	Reihengrab	26	0	26	25	2,16	56,16	31,80 €	826,77 €	31,80 €	794,97 €	794,97 €	
	Wahlgrab 1-stellig	2	0	2	25	4,50	9	66,25 €	132,49 €	66,25 €	1.656,18 €	1.656,18 €	
	Wahlgrab 2-stellig	114	5	119	25	9,00	1071	132,49 €	15.766,85 €	132,49 €	3.312,36 €	3.312,36 €	
	Wahlgrab 3-stellig	2	0	2	25	12,00	24	176,66 €	353,32 €	176,66 €	4.416,49 €	4.416,49 €	
Urnenbeisetzungen	Urnen-Reihengrab	11	1	12	20	1,56	18,72	22,97 €	275,59 €	22,97 €	459,31 €	459,31 €	
	Urnen-Wahlgrab 1-stellig	12	0	12	20	2,40	28,8	35,33 €	423,98 €	35,33 €	706,64 €	706,64 €	
	Urnen-Wahlgrab 2-stellig	22	3	25	20	2,40	60	35,33 €	883,30 €	35,33 €	706,64 €	706,64 €	
	UGA (namentlich)	71	7	78	20	0,16	12,48	2,36 €	183,73 €	2,36 €	47,11 €	447,24 €	
	UGA (anonym)	19	2	21	20	0,16	3,36	2,36 €	49,46 €	2,36 €	47,11 €	494,35 €	
	UG Baum	0	1	1	20	1,57	1,57	23,11 €	23,11 €	23,11 €	462,26 €	447,24 €	
	Gesamt	279	19	298			1285,09	528,65	18.918,60 €	528,65		909,50 €	

Tabelle 13: Kalkulationsverfahren für die Grabnutzungsrechte nach dem Standard Modell

3.4.4 Kalkulation der Grabnutzungsgebühren nach dem Kölner Modell

Das „Kölner Modell“ ist neben dem „Standard-Modell“ eine Methode zur Verteilung der auf dem Friedhofsgelände anfallenden Kosten auf die unterschiedlichen Grabnutzungsrechte. Die Anwendung des Kölner Modells ist mittlerweile durch ein Gericht bestätigt worden: VG Düsseldorf Urteil vom 26. Mai 2014 Az. 23 K 484/13. Zur Erläuterung des Kölner Modells muss zuerst das Grundprinzip des „Standard-Modells“ erläutert und abgegrenzt werden. Bei der Kalkulation nach dem Standardverfahren ist es üblich und anerkannt, dass größere Gräber teurer sind als die kleineren, ganz nach dem Verständnis einer Pacht für eine bestimmte Fläche. Dies führt in der Kalkulation dazu, dass zwischen dem kleinsten Urnengrab (0,16 m²) und dem Erd-Reihengrab (2,16 m²) ein Verhältnis von 1: 13 liegt. Demzufolge kostet das Urnengrab (UGA) im Standardmodell über 20 Jahre Nutzungsdauer nur 47,11 € und das Sarg Grab über 25 Jahre Nutzungsdauer 794,97 €. Das Problem hierbei ist, dass wegen des Kostenüberschreitungsverbot nicht einfach bestimmt werden kann, dass das Urnengrab zum Beispiel 500,- € kosten soll. Zumindest beim Urnengrab bliebe es bei maximal 47,11 €. Um mit dem Sarg Grab überhaupt noch ein preislich "attraktives" Angebot zu haben müsste die Gemeinde Planebruch dafür einen sehr viel niedrigeren Preis ansetzen als eigentlich an Kosten entstehen. Dadurch ergibt sich ein hoher Verlust. Die Herangehensweise und Kalkulationsmethodik des „Kölner Modells“ sorgt dafür, dass sich die Gebühren (die sich durch die Kostenzuordnung ergeben) für das Urnengrab und dem Sarg Grab einander annähern. Es werden die Kosten grundlegend nach der Frage verteilt „Wie lange nutzt das Grab bzw. der Hinterbliebene unsere öffentliche Einrichtung, den Friedhof?“ Die zur Verfügung gestellte Fläche selbst spielt nur noch eine geringe Rolle (hier 20,27 %). Somit gibt es für jede Grab Art eine gleichhohe „Sockelgebühr“ pro Jahr, auch als Unterhaltungspauschale bezeichnet. Zusätzlich kommt eine sich nach der Grabgröße unterscheidende Teilgebühr pro Jahr hinzu. Betriebswirtschaftlich und kalkulatorisch stellt es sich so dar, dass ein „voller“ Friedhof die geringsten Pflegekosten für die Kommune bedeutet.

Demzufolge sollte die Gemeinde ein Interesse daran haben, möglichst viele große Gräber zu verkaufen. Ist das Urnengrab aber übermäßig günstiger als das Sarg Grab, wird weiterhin eine „Wanderung“ hin zu den Urnengräbern stattfinden. Diese sorgt dafür, dass noch mehr Fläche zum Pflegen zur Verfügung steht, was noch höhere Kosten verursacht usw. Auch ein zu geringes Angebot an pflegefreien Grabarten trägt seinen Teil dazu bei. Mit pflegefreien Erd-Wahlgräber könnte man dem gegensteuern.

Kalkulation nach dem Kölner Modell														
Endkosten Grabstätten:		18.918,60 €	Anteil belegte Flächen in %		20,27%	Kostenanteil belegte Flächen		3.824,42 €	Kosten/ m²/a		2,98 €			
			restliche Kosten in %		79,73%	Kostenanteil restliche Flächen		15.084,19 €	Kosten/ a/ Grab		50,62 €			
Kalkulation der Grabstättegebühr Friedhöfe Planebruch														
Grabart	derzeitig aktive Gräber	Fallzahlen Ø pro Jahr	Anzahl der Nutzer/a	Liegezeit	Bruttograbfläche in m² pro Grab	durch Grabart belegte Flächen im Jahr	Kosten/Grab /Jahr nach Fläche	Kosten/Grab/Jahr als Unterhaltungspauschale	Kosten/Grab/ Jahr Gesamt	Gebühr*Anzahl der Nutzer/Jahr	Kosten auf 20/25 Jahre KM	Kosten der regelm. Grabpflege 20 Jahre	Kosten der Grabnutzungsgebühr über Nutzungsdauer KM	
Überlassung einer Grabstätte														
Erdbestattungen	Reihengrab	26	0	26	25	2,16	56,16	6,44 €	50,62 €	57,06 €	1.483,64 €	1.426,58 €	794,97 €	1.426,58 €
	Wahlgrab 1-stellig	2	0	2	25	4,50	9	13,43 €	50,62 €	64,05 €	128,09 €	1.601,13 €	1.656,18 €	1.601,13 €
	Wahlgrab 2-stellig	114	5	119	25	9,00	1071	26,85 €	50,62 €	77,47 €	9.219,17 €	1.936,80 €	3.312,36 €	1.936,80 €
	Wahlgrab 3-stellig	2	0	2	25	12,00	24	35,81 €	50,62 €	86,42 €	172,85 €	2.160,58 €	4.416,49 €	2.160,58 €
Urneneisetzungen	Urnen-Reihengrab	11	1	12	20	1,56	18,72	4,65 €	50,62 €	55,27 €	663,27 €	1.105,46 €	459,31 €	1.105,46 €
	Urnen-Wahlgrab 1-stellig	12	0	12	20	2,40	28,8	7,16 €	50,62 €	57,78 €	693,35 €	1.155,58 €	706,64 €	1.155,58 €
	Urnen-Wahlgrab 2-stellig	22	3	25	20	2,40	60	7,16 €	50,62 €	57,78 €	1.444,48 €	1.155,58 €	706,64 €	1.155,58 €
	UGA (namentlich)	71	7	78	20	0,16	12,48	0,48 €	50,62 €	51,10 €	3.985,45 €	1.021,91 €	47,11 €	447,24 €
	UGA (anonym)	19	2	21	20	0,16	3,36	0,48 €	50,62 €	51,10 €	1.073,00 €	1.021,91 €	47,11 €	447,24 €
	UG Baum	0	1	1	20	1,57	1,57	4,68 €	50,62 €	55,30 €	55,30 €	1.106,05 €	462,26 €	447,24 €
	Gesamt	279	19	298		35,91	1285,09				18.918,60 €			

Tabelle 14: Kalkulationsverfahren für die Grabnutzungsrechte nach dem Kölner Modell

Besonderheit: Es wird eine zusätzliche neue Grabart geplant. Diese verändert das Nutzerverhalten in der Auswahl der Grabart. Es wird angenommen, dass pro Jahr 1 Verkauf Urnengrab am Baum zusätzlich stattfindet. Ob diese tatsächlich so eintreten wird, wird erst die Nachkalkulation klären können.

3.4.5 Kalkulation der Verwaltungsgebühren

Prognose 2026	
Personalkosten E9a nach KGSt	78.824,87 €
Personalkosten E9b nach KGSt	84.341,55 €
Ø	81.583,21 €
Gemeinkostenzuschlag der Verwaltung nach KGSt	16.316,64 €
Büroarbeitsplatz nach KGSt	9.700,00 €
Gesamtjahreskosten	107.599,85 €
Jahresarbeitsstunden nach KGSt	1.590,00
Kosten/Stunde in 2026:	67,67

Buchmann, Marcel:
 PK 2024 nach KGSt E9a= 74300 €
 (inkl.Lohnnebenkosten) * 1,03
 (Tariferhöhung 3% auf 2025)
 * 1,03 (Tariferhöhung 3% auf 2026)

Buchmann, Marcel:
 PK 2024 nach KGSt E9b=79500 €
 (inkl. Lohnnebenkosten) * 1,03
 (Tariferhöhung 3% auf 2025)
 * 1,03 (Tariferhöhung 3% auf 2026)

Gebührentatbestand	Fallzahl geschätzt	durchschnittliche Dauer in Min.	Gebühr	Gebühr gerundet	Kosten gesamt	Gebühr alt
Gebühr für Umschreibung Nutzungsrecht	7	35	39,48 €	39,00 €	273,00 €	10,00 €
Gebühr für Ausstellung einer Nutzungsrechtsurkunde	8	15	16,92 €	16,00 €	128,00 €	10,00 €
Gebühr für Antragsbearbeitung und Errichtungs- und Änderungsgenehmigung Grabanlage	11	107	120,68 €	120,00 €	1.320,00 €	30,00 €
Gebühr für Antragsbearbeitung UGA	5	85	95,87 €	95,00 €	475,00 €	30,00 €
Genehmigung Einebnung je Grabstelle vor Beendigung des Nutzungsrechtes	0	20	22,56 €	22,00 €	0,00 €	20,00 €
Antragsbearbeitung Umbettung/Exhumierung	2	60	67,67 €	67,00 €	134,00 €	150,00 €
Gebühr Bearbeitung Widerspruchsverfahren/Ausnahmeantrag	4	75	84,59 €	84,00 €	336,00 €	- €
					2.666,00 €	

Tabelle 15: Verwaltungsgebühren

3.4.5 Kostenüberschreitungsverbot

Die hier ermittelten Gebühren stellen die jeweils maximal möglichen Gebühren dar. Diese Werte dürfen im Sinne des KAG nicht aufgerundet werden, da dies gegen das Kostenüberschreitungsverbot verstoßen würde. Egal für welche Kalkulationsmethodik sich bezüglich der Grabnutzungsrechte entschieden wird, es dürfen die kalkulierten Werte nicht überschritten werden. Für alle anderen Gebührenpositionen gilt das Gleiche.

Projekt: Kalkulation der Friedhofsgebühren

Die Friedhofsgebührensatzung mit Kalkulation der Satzung wurde durch die Gemeindevertreter in der _____ Sitzung am _____ mit Beschluss

Nr. _____ beschlossen.

Projektleitung: Amtsverwaltung Brück, Fachbereich IV, Zentrale Aufgaben

Anschrift: Amt Brück
Ernst-Thälmann-Straße 59
14822 Brück

In der Fassung vom 08.11.2024

4 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Fallzahlen 2021-2023	5
Tabelle 2: Gebühren, Standardmodell	6
Tabelle 3: Gebühren, Kölner Modell	6
Tabelle 4: Zusammenfassung Kalkulationsmodelle	6
Tabelle 5: Umlagefähige Gesamtkosten	10
Tabelle 6: Umlagefähige Gesamtkosten Kostenentwicklung	10
Tabelle 7: Kostenschlüssel	11/12
Tabelle 8: Betriebsabrechnungsbogen (BAB)	13
Tabelle 9: Übersicht über die tatsächlichen Flächenanteile	14
Tabelle 10: Übersicht über die ansatzfähigen Flächenanteile	14
Tabelle 11: Gebühr Trauerhallennutzung	15
Tabelle 12: Gebühr regelmäßige Grabpflege (UGA)	15
Tabelle 13: Kalkulationsverfahren für die Grabnutzungsrechte nach dem Standardmodell	16
Tabelle 14: Kalkulationsverfahren für die Grabnutzungsrechte nach dem Kölner Modell	17
Tabelle 15: Verwaltungsgebühren	17

Quellen:

- Bild 1 „Friedhof Cammer“ Marcel Buchmann (privat)
- Bild 2 „Friedhof Damelang“ Marcel Buchmann (privat)
- Bild 3 „Friedhof Freienthal“ Amt Brück
- Bild 4 „Friedhof Oberjünne“ Amt Brück
- Bild 5 Google Maps